

BEKANNTMACHUNG



LANDRATSAMT
Neuburg-Schrobenhausen



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Gemeinde Langenmosen, Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen

Vorhaben: Antrag auf Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage Langenmosen

I. Sachverhalt

Die wasserrechtliche Genehmigung für die Kläranlage Langenmosen muss verlängert werden. Deshalb wird die Erteilung der gehobenen Erlaubnis zur Benutzung des Launer Grabens als Vorflut für die gereinigten Abwässer neu beantragt.

Die Kläranlage Langenmosen behandelt das Abwasser der Gemeinde Langenmosen. An die Kläranlage sind der Hauptort Langenmosen sowie die Ortsteile Winkelhausen und Malzhausen angeschlossen. Die Kläranlage Langenmosen liegt im Nordosten des Hauptortes Langenmosen auf den Grundstücken der Flurnummern 4501, 4502 und 4503, Gemarkung Langenmosen. Die Einleitung in den Launer Graben erfolgt auf dem Grundstück der Flurnummer 4007, Gemarkung Langenmosen.

Die notwendigen Angaben zur Klärung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) konnten dem Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Genehmigung entnommen werden.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

1. Der Antrag der Gemeinde Langenmosen auf Verlängerung der wasserrechtlichen Genehmigung für die Kläranlage Langenmosen stellt ein Änderungsvorhaben im Sinne von § 2 Absatz 4 Nr. 2 UVPG dar. Nach §§ 9 Absatz 4, 7 Absatz 2 Satz 1 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

2. Die standortbezogene Vorprüfung erfolgt nach § 7 Absatz 2 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Einleitung des Abwassers in den Launer Graben erfolgt auf dem Grundstück der Flurnummer 4007, Gemarkung Langenmosen, etwa bei Fluss-km 0,5. Auf diesem Grundstück ist ein Biotop („Oberlauf des Launer Grabens“ (Nr. 7333-1021-002) Hauptbiotoptyp „Feuchte und nasse Hochstaudenfluren) eingetragen und damit sind besondere örtliche Gegebenheiten gem. Anlage 3 Nummer 2.3.7 zum UVPG gegeben. Gem. § 7 Absatz 2 Satz 5 UVPG war anhand den in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

a. Merkmale des Vorhabens

Die Kläranlage Langenmosen ist eine bestehende Abwasserreinigungsanlage der Größenklasse 2. Die Anlage ist in dieser Form seit mehreren Jahren in Betrieb. Neben der laufenden detaillierten Eigenüberwachung wird die Anlage durch externe Prüfer überwacht. Die Kläranlage verfügt über ein Leit- und Überwachungssystem und wird von qualifiziertem Personal betrieben. Mit der hier gegenständlichen Beantragung einer Erneuerung der wasserrechtlichen Genehmigung sind keine erheblichen, baulichen Änderun-

gen am Anlagenbestand verbunden. Die Reinigungsqualität bleibt auch bei erhöhter Wassermenge (Bevölkerungszunahme etc.) gleich. Bei sachgemäßem Betrieb und Einhaltung der wasserwirtschaftlichen Anforderungen / Auflagen ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Die Anfälligkeit der Anlage für Störfälle ist sehr gering bei vorschriftsmäßigem Betrieb und regelmäßiger Wartung aller Komponenten. Risiken für die menschliche Gesundheit sind ebenfalls nicht zu erwarten.

b. Standort des Vorhabens

An der Einleitstelle der Kläranlage in den Launer Graben befindet sich ein Biotop und damit eine der in Anlage 3 zum UVPG genannten besondere örtliche Gegebenheit.

Zum Vergleich mit dem derzeitigen Anlagenbetrieb sind keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für die bestehende Nutzung und die natürlichen Ressourcen des Gebietes zu erwarten.

Werden im weiteren Verlauf die empfohlenen Maßnahmen (Sanierung des Absetzbeckens 2 der Vorklä rung, Optimierung der Nitrat- und Phosphorelimination durch verfahrenstechnische Maßnahmen) umgesetzt, so führen diese zur Erhöhung der Reinigungsleistung der Gesamtanlage. Die Verwirklichung dieser Maßnahmen bewirkt somit voraussichtlich eine Verringerung der Gewässerbelastung.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Biotop sind auch bei erhöhter Wassermenge nicht zu erwarten.

c. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Bei Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen ist mit einer tendenziellen Verbesserung der Wasserqualität des Launer Grabens zu rechnen. Die Wahrscheinlichkeit von nachteiligen Auswirkungen ist sehr gering. Bei schwerwiegenden Betriebsstörungen können kurzzeitig erhöhte Ablaufwerte auftreten. Störungen werden über das Leitsystem der Kläranlage registriert und vom Betrieb unmittelbar behoben. Die Anlage wird über das Leitsystem und den Bereitschaftsdienst permanent überwacht. Zudem wird die Anlage durch das Betriebspersonal sowie Fachfirmen gem. Wartungsplan gewartet. Das Betriebspersonal wird laufend geschult und fortgebildet.

Es war festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Folglich besteht im Ergebnis keine UVP-Pflicht.

3. Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist in einem gerichtlichen Verfahren, das die Zulassungsentscheidung betrifft, die Einschätzung der zuständigen Behörde nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des UVPG durchgeführt worden und das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 269, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 14.04.2023

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

A S C H E N B R E N N E R

V e r w a l t u n g s r ä t i n

L e i t u n g B a u w e s e n , U m w e l t s c h u t z